

Satzung

Satzung des Schützenvereins „Wacker“ 1934 Oberndorf e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 11. 04. 1967 wieder gegründete Verein – Erstgründung 1934 – führt den Namen:

Schützenverein „Wacker“ 1934 Oberndorf e. V.

Er hat seinen Sitz in 35768 Siegbach-Oberndorf. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und ist Mitglied im Schützenkreis Dillenburg, im Landessportbund Hessen e. V. und im Deutschen Sportbund e. V.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Schützenverein „Wacker“ 1934 Oberndorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Pflege und Förderung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
- b) die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
- c) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung sportlicher Veranstaltungen und Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, in

Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen,

- d) die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breiten-sports
 - e) die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breiten-sports.
 - f) die Förderung alten Brauchtums, der Traditionen, der Heimatpflege und des dörflichen Zusammenlebens
 - g) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportstätten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale, sofern es die Kassenlage zulässt), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) Jugendmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden,
 - a) die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben
 - b) die 70 Jahre alt und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e. V.
Für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre besteht eine Jugendabteilung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht erfolgen darf.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des 1. Jahresbeitrages.

Personen unter 18 Jahren müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand, für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens bis zum 30. September zu erfolgen hat.
3. durch Ausschluss. – Siehe § 10, Ziffer 2 –

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche - und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines von diesen bestellten Organs in seinen Rech-

ten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organen in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten, und die Satzung anzuerkennen.
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen (Hat das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt, und weist sein Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat)
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der „Ordentlichen Mitgliederversammlung“ (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10

Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis und
 - c) Geldbuße.

2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, (§ 12)
2. der Ältestenrat, (§ 13) und
3. die Mitgliederversammlung. (§ 14)

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

A) dem geschäftsführenden Vorstand,

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Kassenwart sportlicher Bereich,
- d) Kassenwart Wirtschaftsbereich,

B) dem erweiterten Vorstand,

- a) Schriftführer,
- b) Schießwart – Gewehr -
- c) Schießwart – Pistole -
- d) Waffenwart
- e) Jugendleiter
- f) Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen zu werden braucht.

3. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der laufenden Geschäfte sowie aller Aufgaben, die nicht in

dieser Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

4. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Satzungszwecken zu erfolgen. Alle Ausgaben, die nicht zum notwendigen Geschäftsbetrieb gehören müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
5. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
6. Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfragen bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

7. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einer 4/5- Mehrheit

Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn

- eine Verletzung von Amtspflichten, oder
- der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

8. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so kann es aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann in der laufenden Wahlperiode kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Aus ihrer Mitte wählen sie den Obmann.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr durchschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind in diesem wörtlich aufzunehmen.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.

- b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderungen des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den Rahmen der Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung zu hören.

Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Der Ältestenrat kann zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Er hat dort Rederecht, kann aber an Abstimmungen nicht teilnehmen.

5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen – und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung – Generalversammlung – findet alljährlich statt. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Spartenleiter,
b) Bericht der Kassenprüfer,
c) Entlastung des Vorstandes,

- d) Neuwahlen (Vorstand, Ältestenrat) alle drei Jahre.
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird oder der Vorstand die Einberufung beschließt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung sollte möglichst zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Sie ist aber spätestens eine Woche vorher einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (siehe § 7, Ziffer 2) sind nicht stimmberechtigt.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen.
- Der Wahlausschuss hat die Aufgabe die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen.
- Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm benanntes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind.

Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich zu bestätigen.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder zwei Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

§ 15

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer (zwei Kassenprüfer) haben die Aufgabe, die Kassenbücher des Vereins zur Jahreshauptversammlung zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr nur ein Kassenprüfer neu gewählt werden soll. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Ein Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu geben und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, ob dem Kassenführer und dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben nach den Weisungen des Vorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17

Sportabteilung

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart geleitet. Dieser wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 18

Jugendabteilungen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung. Diese werden von dem Jugendleiter geleitet. Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann geleitet werden, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Jugendlichen sind nur organisiert, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 19

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Vorher ist jedoch der Ältestenrat anzuhören. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss - nach Anhörung des Ältestenrates - Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 20

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 21

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmend die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- (5) Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.
Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit diese für die Verfolgung der Vereins- und Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.
- (6) Der Verein unterwirft sich bezüglich der Überprüfungsrechte dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes, die die Einhaltung des Datenschutzes im Verein kontrolliert, soweit der Verein keinen eigenen Datenschutzbeauftragten, der mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben muss und Kenntnisse des Datenschutzes haben muss, bestellt. Der Verein kann sich hierfür auch eines externen Datenschutzbeauftragten bedienen.
- (7) Soweit ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten.

§ 22

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde 35768 Siegbach. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden.

§ 23

Diese Satzung, die Standordnung, die Schießbedingungen und die sonstigen rechtskräftigen Beschlüsse erkennt jedes Mitglied durch seine Beitrittserklärung an.